

Satzung 11.03.2022	Entwurf Satzung v. 08.11.2024
<p>Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz - Feuerwehrkostensatzung –</p>	<p>Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz - Feuerwehrkostensatzung –</p>
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.Juli 2019 (SächsGVBl. S 542) und der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S 245, S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005 (SächGVBl.S.291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.Mai 2020 (SächsGVBl.S.218)sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9.März 2018 (SächsGVBl.S 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.17 des Gesetzes vom 5.April 2019 (SächsGVBl.S 245) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz – Feuerwehrkostensatzung – mit Beschlussnummer: SRB/012/2022 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) und des § 69 Abs.2, 3 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4.März 2024 (SächsGVBl. S.289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächGVBl.S.532), rechtsbereinigt mit Stand vom 19.Juni 2024 rechtsbereinigt durch Artikel 1 der Verordnung mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am folgende Satzung mit Beschlussnummer: beschlossen:</p>
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Kostenersatz im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen und im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(4) Kostenersatz im Sinne Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen und im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:</p>

<ul style="list-style-type: none">▪ Die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und▪ Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen. <p>(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.</p> <p>(3) Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und▪ Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen. <p>(5) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.</p> <p>(6) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6,16 Abs.1, 22,23 und 69 SächsBRKG.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz im Sinne der §§ 6, 14 Abs.1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehersatzung der Stadt Zwönitz in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des</p>

	vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs.1 S.1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.
§ 3 Erhebung des Kostenersatzes (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Zwönitz wird gem. § 69 Abs.2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs.3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. (3) § 7 Abs.4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.	§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Zwönitz wird gem. § 69 Abs.2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs.3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
§ 4 Kostenbefreiung (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Ersatz der Kosten soll nicht erhoben werden oder soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.	§ 4 Kostenbefreiung (1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs.1 SächsBRKG (2) Ersatz der Kosten soll nicht erhoben oder soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

<p>§ 5 Kostenpflicht und Kostenschuldner</p> <p>(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs.1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.</p> <p>(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs.1 hinaus auch von den in § 69 Abs.3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.</p> <p>(3) Wenn nicht in § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.2. Die Mitwirkung bei sowie die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt, insbesondere zählt darunter die Tragehilfe für Rettungsdienste.	<p>§ 5 Kostenpflicht und Kostenschuldner</p> <p>(1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 Abs.1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG und § 17 SächsFWVO genannten Personen verpflichtet.</p> <p>(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs.2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs.2 und 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.</p> <p>(3) Wenn nicht in § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none">5. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.6. Die Mitwirkung bei sowie die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.7. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.8. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt, insbesondere zählt darunter die Tragehilfe für Rettungsdienste.

<p>(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) Daneben kann Ersatz verlangt werden für von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeindefeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten.</p> <p>(5) Ersatz der Kosten wird ebenso verlangt, für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogen und nicht durch Abs. 3 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.</p> <p>(6) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner</p>
<p>§ 6 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe des Kostenersatzes nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge inkl. der Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.</p> <p>(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p>	<p>§ 6 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. Abs.3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung i.V.m. § 69 Abs.8 SächsBRKG i.V.m. § 20, Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung festgeschrieben. Die Stundensätze werden minutengenau abgerechnet.</p> <p>(2) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen</p>

<ul style="list-style-type: none">▪ Personalkosten für die eingesetzten Kameraden der Feuerwehr▪ Den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge inkl. Geräten Die Kostensätze der eingesetzten Fahrzeuge wurden in Kostengruppen zusammengefasst. <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.</p> <p>(5) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.</p> <p>(6) Für Aufwendungen, die der Stadt Zwönitz durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.</p> <p>(3) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.</p> <p>(4) Für Aufwendungen, die der Stadt Zwönitz durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.</p>

<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten</p> <p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Kostenschuldner durch Verwaltungsakt (Kostenbescheid) mitgeteilt. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Kostenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten</p> <p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Kostenschuldner durch Verwaltungsakt (Kostenbescheid) mitgeteilt. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Kostenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>
<p>§ 8 In – Kraft – Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Für die Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 01.04.2022 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Kosten die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gegolten haben.</p> <p>(3) Gleichzeitig tritt außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz – Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 21.11.2013 (veröffentlicht im Zwönitzer Wochenblatt am 12.12.2013)	<p>§ 8 In – Kraft – Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwönitz (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 11.03.2022 außer Kraft.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz vom 21.11.2013 	
<p><u>Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Stadt Elterlein</u> <u>Kostenverzeichnis für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz vom 11.03.2022</u></p> <p>I. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte, nach Kostengruppen sortiert</p> <p>Kategorie I <u>Gruppenfahrzeuge</u> 3,98 Euro/Minute</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) - Löschgruppenfahrzeuge (LF) <p>Kategorie II <u>Sattelfahrzeuge</u> 1,73 Euro/Minute</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerätewagen (GW) <p>Kategorie III <u>Truppfahrzeuge</u> 1,16 Euro/Minute</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tanklöschfahrzeuge (TLF-W) <p>Kategorie IV <u>Führungs- & Mannschaftsfahrzeuge</u> 2,29 Euro/Minute</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mannschaftstransportwagen (MTW) - Kommandowagen (KdoW) 	<p><u>Anlage</u></p> <p>Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elterlein vom</p> <p>I. Kostenersatz für Einsatzkräfte</p> <p>1. je Einsatzkraft 0,36 €/Minute 21,40 €/Stunde</p> <p>II. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO</p> <p>1. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) 6,63 €/ Minute 397,80 €/Stunde</p> <p>2. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10) 3,58 €/Minute 214,80 €/Stunde</p> <p>3. Löschfahrzeug (LF16 TS) 5,02 €/Minute 301,20 €/Stunde</p> <p>4. Löschfahrzeug (LF 8.6, LF 8 TS) 3,97 €/Minute 238,60 €/Stunde</p> <p>5. Löschfahrzeug (LF10.6) 3,40 €/Minute 204,00 €/Stunde</p>

<p>II. Kostensätze für die Leistungen des Personals der Feuerwehr</p> <p>Kostensatz für die Leistungen des Feuerwehrkamerad 0,34 Euro/Minute</p>	<table><tr><td>6. Löschfahrzeug (LF 20)</td><td>5,77 €/Minute 346,20 €/Stunde</td></tr><tr><td>7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)</td><td>1,73 €/Minute 103,80 €/Stunde</td></tr><tr><td>8. Tanklöschfahrzeug (TLF3000)</td><td>4,63 €/Minute 277,80 €/Stunde</td></tr><tr><td>9. Mannschaftstransportwagen (MTW)</td><td>0,94 €/Minute 56,40 €/Stunde</td></tr><tr><td>10. Kommandowagen (KdoW)</td><td>0,88 €/Minute 52,80 €/Stunde</td></tr><tr><td>11. Gerätewagen Logistik (GW-L1)</td><td>2,22 €/Minute 133,20 €/Stunde</td></tr></table>	6. Löschfahrzeug (LF 20)	5,77 €/Minute 346,20 €/Stunde	7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	1,73 €/Minute 103,80 €/Stunde	8. Tanklöschfahrzeug (TLF3000)	4,63 €/Minute 277,80 €/Stunde	9. Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94 €/Minute 56,40 €/Stunde	10. Kommandowagen (KdoW)	0,88 €/Minute 52,80 €/Stunde	11. Gerätewagen Logistik (GW-L1)	2,22 €/Minute 133,20 €/Stunde
6. Löschfahrzeug (LF 20)	5,77 €/Minute 346,20 €/Stunde												
7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	1,73 €/Minute 103,80 €/Stunde												
8. Tanklöschfahrzeug (TLF3000)	4,63 €/Minute 277,80 €/Stunde												
9. Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94 €/Minute 56,40 €/Stunde												
10. Kommandowagen (KdoW)	0,88 €/Minute 52,80 €/Stunde												
11. Gerätewagen Logistik (GW-L1)	2,22 €/Minute 133,20 €/Stunde												